

Amtliche Bekanntmachung

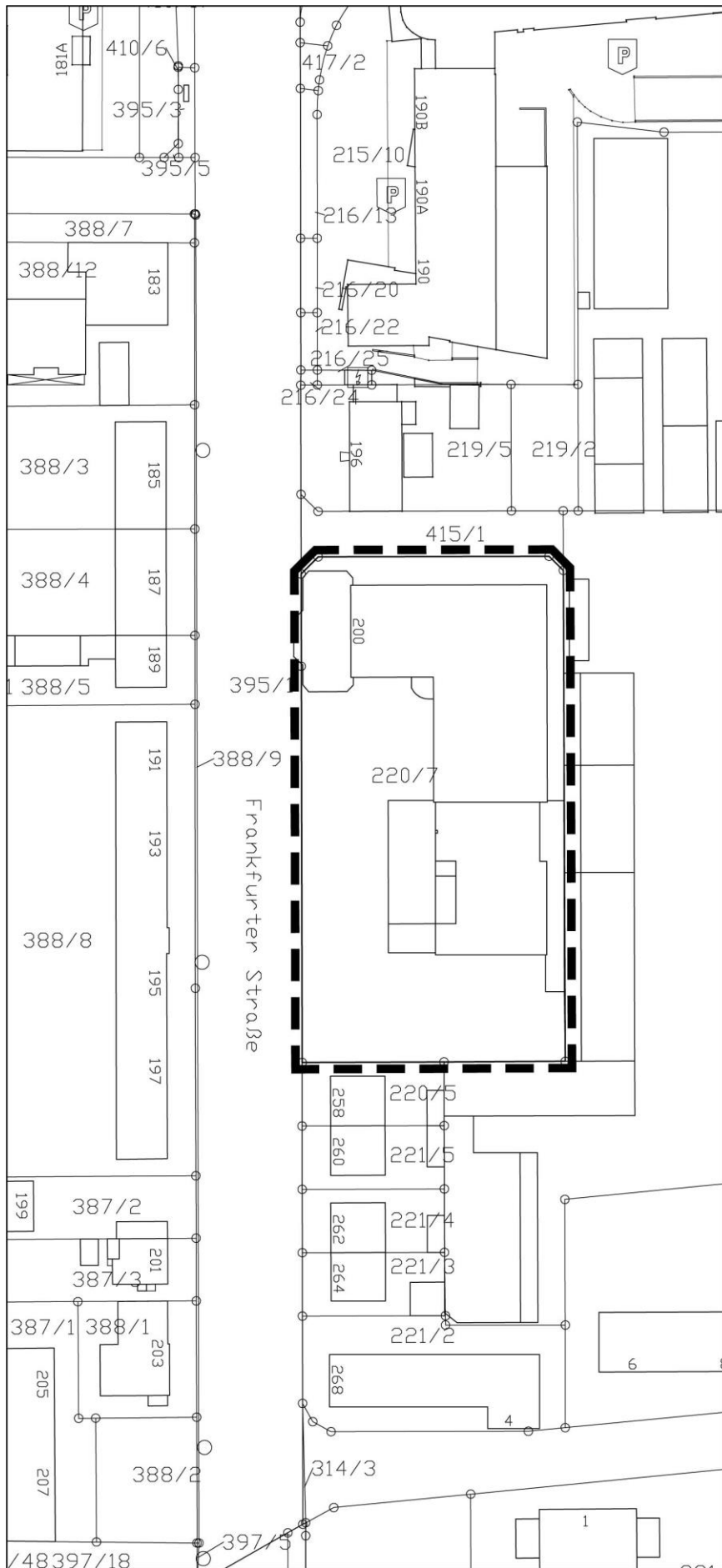
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 b „Frankfurter Straße 200“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg hat in ihrer Sitzung am 29.06.2016 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51b „Frankfurter Straße 200“ gemäß § 2 i.V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

1. Für die Fläche der Liegenschaft Frankfurter Straße 200 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 12 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 b „Frankfurter Straße 200“.

Der dargestellte Geltungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4 und umfasst das Flurstück 220/7.

2. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.
3. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 51b werden folgende Planungsziele beschlossen:
 - a. Mit der Bauleitplanung sind die Grundlagen für ein Vorhaben zur Entwicklung eines Wohngebäudes zu schaffen, das sich hinsichtlich Art und Maß der Nutzung, sowie der Gebäudehöhen in das vorhandene Umfeld einfügt. Dabei sind auch die Belange des Emissionsschutzes zu berücksichtigen.
 - b. Aufgrund der exponierten Lage an der Frankfurter Straße müssen städtebauliche, gestalterische und funktionale Belange bei der Planung berücksichtigt werden.
 - c. Bei der städtebaulichen Einbindung des geplanten Vorhabens sind neben den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 51 „Am Kalbskopf“ die Ziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 51a „Am Kalbskopf - 1. Änderung“ sowie die bestehenden Strukturen an der Frankfurter Straße zu berücksichtigen.



Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 51 b

Neu-Isenburg, den 28.07.2016

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister